

Preisblatt 8

Entgelte für KWK und Differenzmengen, sowie § 19 StromNEV Umlage und Konzessionsabgabe¹

Gültig ab 01.01.2012

Umlage gemäß KWK-G

Die beim Netzbetreiber verursachten Mehrkosten werden gemäß § 9 Absatz 7 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G) in Form von Aufschlägen auf die Netznutzungsentgelte weitergegeben.

| Kundengruppe / Verbrauchszone gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz | Aufschlag |
|---|-----------------------------|
| A Alle Kunden, Verbrauchszone =< 100.000 kWh/a | 0,002 Ct / kWh ² |
| B Alle Kunden mit Ausnahme von C, Verbrauchszone > 100.000 kWh/a | 0,050 Ct / kWh |
| C Produzierendes Gewerbe mit Stromkostenanteil > 4% am Umsatz, Verbrauchszone > 100.000 kWh/a | 0,025 Ct / kWh |

Die Kunden der Letztverbrauchergruppe „C“ müssen dem Netzbetreiber den Stromkostenanteil am Umsatz durch ein Testat nachweisen.

Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV

Die beim Netzbetreiber verursachten Mindereinnahmen gemäß § 19 Absatz 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) werden in Form von Aufschlägen auf die Netznutzungsentgelte weitergegeben.

| Kundengruppe / Verbrauchszone | Aufschlag |
|---|----------------|
| A Alle Kunden, Verbrauchszone =< 100.000 kWh/a | 0,151 Ct / kWh |
| B Alle Kunden mit Ausnahme von C, Verbrauchszone > 100.000 kWh/a | 0,050 Ct / kWh |
| C Produzierendes Gewerbe mit Stromkostenanteil > 4% am Umsatz, Verbrauchszone > 100.000 kWh/a | 0,025 Ct / kWh |

Die Kunden der Letztverbrauchergruppe „C“ müssen dem Netzbetreiber den Stromkostenanteil am Umsatz durch ein Testat nachweisen.

Konzessionsabgabe

Gemäß der mit der Landeshauptstadt München geschlossenen Konzessionsvereinbarung werden folgende Konzessionsabgaben verrechnet:

- a) bei Anschluss in Niederspannung
- bei Eintarifmessung sowie bei Zweitarifmessung in der Starklastzeit (HT)³ 2,39 Ct / kWh
 - in der Schwachlastzeit (NT): 0,61 Ct / kWh
- Übersteigt die gemessene Leistung in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und beträgt der Jahresverbrauch mehr als 30.000 kWh, so gilt der verminderte Satz von: 0,11 Ct / kWh
- b) bei Anschluss in Mittel- oder Hochspannung: 0,11 Ct / kWh

¹ Zzgl. Umsatzsteuer.

² Dieser Wert beruht auf einer vom bdew – Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. veröffentlichten Ausgleichsmatrix.

³ In der Stadt Moosburg sowie in den Gemeinden Berglern, Bruckberg, Eitting, Gammelsdorf, Langenbach, Mauern und Wang werden entsprechend den bestehenden Konzessionsvereinbarungen 1,32 Ct / kWh berechnet.

Preisblatt 8

Entgelt/Vergütung für Differenzmengen bei Lastprofilkunden:

Ab Juli 2005 wird der jeweilige Monatspreis in Ct / kWh auf unserer Homepage www.swm-infrastruktur.de veröffentlicht.

Die Abrechnung der Jahresmehr- und Jahresmindermengen erfolgt im Rahmen einer räumlichen Ablesung jeweils nach Ablauf eines Abrechnungsjahres. Dabei wird für die Jahresmehr- und Jahresmindermenge ein monatlicher Durchschnittspreis aus den EEX – Stundenpreisen ermittelt. Dieser wird den jeweiligen Abrechnungsmonaten zugeordnet und zzgl. Umsatzsteuer und EEG-Umlage verrechnet. Unabhängig davon werden Netznutzungsentgelte, Konzessionsabgaben und Umlagen aus dem KWK-G in Rechnung gestellt.